



ÜBERSCHWEMMUNGSSCHADEN

Ihr Heim steht nach starken Regenfällen unter Wasser? Wir sind für Sie da!

Ein Stück Sicherheit.



Zuallererst heißt es: Gefahren minimieren! Schützen Sie sich selbst.

- › Bitte bewahren Sie Ruhe.
- › Nehmen Sie die betroffenen Geräte vom **Strom** oder nehmen Sie die Sicherung raus. Liegt der Sicherungskasten in dem Raum, in dem das Wasser steht, benachrichtigen Sie den Stromversorger oder rufen Sie die Feuerwehr 112.
- › Prüfen Sie, welche Auswirkungen die **Stromunterbrechung** hat (z.B. Ware im Kühlschrank etc.).
- › Schalten Sie die elektrischen Geräte erst wieder ein, wenn sie von einem Fachmann geprüft wurden.
- › Sollten **gefährliche Stoffe** wie Chemikalien oder Heizöl auslaufen, rufen Sie bitte **sofort** die Feuerwehr 112!
- › Schützen Sie sich vor Verunreinigungen und tragen Sie **Schutzkleidung**.
- › Sorgen Sie für eine **ausreichende Belüftung** der betroffenen Räume.



Machen Sie Fotos, bevor Sie etwas verändern:

- › Senden Sie uns bitte Fotos der **gesamten Überschwemmung** auf dem versicherten Grundstück sowie Übersichtsaufnahmen aller betroffenen Räume.
- › Senden Sie uns bitte ebenfalls Aufnahmen von den Stellen, an denen das **Wasser eingedrungen** ist (z.B. an den Kellerfenstern).



Melden Sie den Schaden schnellstmöglich – sofern noch nicht geschehen:

- › Rufen Sie bitte bei der **SchadenSoforthilfe 0800 6236 6236 (International +49 89 6236 6236)** an.

- › Schildern Sie uns den Schaden so genau wie möglich.
- › Gerne können Sie sich auch an Ihren **Vertriebspartner** wenden.



Leiten Sie die wichtigsten Sofortmaßnahmen ein:

- › Verschließen Sie die Wassereintrittsstellen und sichern Sie das Gebäude.
- › Schöpfen oder pumpen Sie das Wasser (z.B. mit Tauchpumpen) ab.
- › Wie in Ihrem Vertrag vereinbart, **müssen Sie den Schaden so weit wie möglich mindern**.
- › Ist der Versicherungsschutz geklärt, **helfen wir Ihnen** gerne mit den Sofortmaßnahmen und koordinieren die Trocknung mit unseren **bundesweiten Partnern**.



Der Schaden ist gemeldet – wie geht es weiter und was benötigen wir noch von Ihnen?

- › Eine Aufstellung aller beschädigten Gegenstände.
- › Kostenvoranschläge zur Behebung des Schadens.
- › Eine Aufstellung der Eigenleistung, mit Angabe der getätigten Arbeiten und der benötigten Stunden pro Person, sowie Rechnungskopien für etwaige Materialien.
- › Bei **beschädigtem Hausrat** benötigen wir:
 - Angaben zu Hersteller und Typ,
 - Anschaffungspreis,
 - Anschaffungsrechnungen in Kopie (falls vorhanden) sowie
 - Fotos aller beschädigten Sachen.
- › Schicken Sie uns die Fotos, Angaben und Unterlagen am besten online an **schaden@vkb.de** mit Angabe der Schaden- oder Versicherungsnummer.



Haben Sie noch Fragen?

- › Dann rufen Sie gerne bei der **SchadenSoforthilfe 0800 6236 6236 (International +49 89 6236 6236)** an.
- › Gerne können Sie sich auch an Ihren **Vertriebspartner** wenden.

**Wir wünschen Ihnen alles Gute!
Sollte dennoch einmal etwas passieren, sind wir für Sie da.**

*Ihre
Versicherungskammer Bayern*



Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sind Sie im Schadenfall verpflichtet, uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit zu ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Soweit zumutbar, haben Sie uns auch fristgerecht Belege vorzulegen. Wird gegen diese Obliegenheiten vorsätzlich verstoßen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung kann der Versicherungsschutz entsprechend dem Verschuldensgrad ganz oder teilweise entfallen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Unsere Leistungspflicht bleibt auch insoweit bestehen, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Bei arglistiger Verletzung sind wir in jedem Fall leistungsfrei.